

Habilitationsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 1. November 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zugang zum Habilitationsverfahren
- § 3 Schriftliche Habilitationsleistungen
- § 4 Eröffnung des Verfahrens
- § 5 Mitwirkung anderer Fakultäten
- § 6 Rücktritt vom Habilitationsverfahren
- § 7 Habilitationsausschuss
- § 8 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 11 Vortrag und Kolloquium
- § 12 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 13 Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi)
- § 14 Gemeinsame Beurkundung
- § 15 Einsicht in die Habilitationsunterlagen
- § 16 Pflichtexemplare
- § 17 Rechtsstellung
- § 18 Widerruf der Lehrbefähigung
- § 19 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 20 Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 21 Umhabilitation
- § 22 Inkrafttreten, Geltungsbereich

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld stellt durch die Habilitation die Befähigung der*des Habilitandin*Habilitanden fest, ein bestimmtes Fachgebiet der Biologie in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).
- (2) In dem Habilitationsverfahren wird nachgeprüft, ob die*der Habilitand*in
1. ein Fachgebiet der Biologie in der Forschung eigenständig und mit Erfolg bearbeitet hat und weiterentwickeln kann;
 2. die Fähigkeit zur akademischen Lehre und zur Anleitung des wissenschaftlichen Nachwuchses besitzt.
- (3) Das Habilitationsverfahren umfasst
1. eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung (§ 8);
 2. schriftliche Habilitationsleistungen (§ 3);
 3. einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 11).

§ 2 Zugang zum Habilitationsverfahren

- (1) Der Zugang zum Habilitationsverfahren ist frühzeitig vor Einreichung des Eröffnungsantrags gemäß § 4 bei der*dem Dekan*in der Fakultät zu beantragen. Dabei müssen folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:
1. Die besondere Befähigung der*des Bewerberin*Bewerbers zur wissenschaftlichen Arbeit, belegt durch die Qualität ihrer*seiner Promotion an einer deutschen Universität oder durch eine gleichwertige akademische Qualifikation an einer ausländischen Hochschule; die Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss im Auftrag des Habilitationsausschusses. In Zweifelsfällen kann der Promotionsausschuss ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einholen,
 2. eine weitere selbstständige, qualitativ hochwertige, wissenschaftliche Forschungstätigkeit nach der Promotion auf dem Gebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird; diese ist insbesondere durch Originalarbeiten in wissenschaftlichen Zeitschriften zu belegen,
 3. die Befähigung der*des Bewerberin*Bewerbers zur Durchführung akademischer Lehre; dafür ist eine eigenverantwortlich abgehaltene Lehrtätigkeit von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden über ein Semester nachzuweisen, die positiv evaluiert wurde,
 4. ein fakultätsöffentlicher Vortrag über die eigenen Forschungsergebnisse in Form eines Kolloquiums.

(2) Die*der Dekan*in entscheidet über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, informiert den*die Bewerber*in ggfs. über fehlende Voraussetzungen und zeigt Wege zur Erfüllung der Voraussetzungen auf.

§ 3

Schriftliche Habilitationsleistungen

Schriftliche Habilitationsleistungen sind:

- a) eine Habilitationsschrift oder
- b) eine Auswahl aus den eigenen Veröffentlichungen, die in einem thematischen Zusammenhang stehen. Bei Veröffentlichungen mit anderen Autor*innen müssen die von der*dem Habilitandin*Habilitanden verfassten Teile als solche gekennzeichnet und eigenständig bewertbar sein. Mindestens eine der Veröffentlichungen muss die Letztautorschaft der*des Habilitandin*Habilitanden ausweisen. Die Ergebnisse sind zusätzlich in einer Zusammenfassung darzustellen, die mit einem für die Aufnahme in die Habilitationsurkunde geeigneten Titel gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 2 zu versehen ist, aus dem der thematische Zusammenhang der Einzelschriften hervorgeht. Die eingereichten Arbeiten müssen insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sein. Die für den Zugang gemäß § 2 Abs. 1 erforderlichen Arbeiten dürfen nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.

§ 4

Eröffnung des Verfahrens

(1) Der Antrag der*des Bewerberin*Bewerbers auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist schriftlich an die*den Dekan*in zu richten. Über den Antrag entscheidet die Fakultätskonferenz.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. schriftliche Habilitationsleistungen nach § 3 in vierfacher Ausfertigung sowie eine elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat (z.B. pdf). Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen auf einem Fachgebiet liegen, das in der Fakultät durch mindestens eine*n Universitätsprofessor*in oder eine*n Habilitierte*n vertreten ist;
2. ein Verzeichnis der für die Habilitation relevanten eigenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten;
3. Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und die bisherige Berufstätigkeit;
4. eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde oder der Urkunde über die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 als gleichwertig anerkannte Hochschulprüfung;
5. Nachweise über Lehrtätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 und den Vortrag gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4;
6. eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche und ggf. über laufende Habilitationsverfahren sowie eine Erklärung, ob die Habilitationsschrift oder Teile davon als Prüfungsarbeit bereits an einer anderen Hochschule eingereicht wurde;
7. ggf. der Vorschlag einer*eines Gutachterin*Gutachters nach § 9 Abs. 1;
8. drei Themenvorschläge für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 mit Angabe des jeweiligen Studiengangsbezuges. Die Themen dürfen sich nicht überschneiden und nicht aus dem engeren Bereich der eigenen Forschung stammen;
9. eine Erklärung, für welches Gebiet die Lehrbefähigung beantragt wird;
10. ggf. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis;
11. ein Themenvorschlag für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3.

Die Unterlagen nach Nrn. 2 bis 11 können elektronisch in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden.

(3) Der Antrag gemäß Absatz 1 und 2 ist für die wahlberechtigten Mitglieder der Fakultät für zwei Wochen zur Einsichtnahme auszulegen; die Auslage kann digital erfolgen. Nach der Auslagefrist ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fakultätskonferenz über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens herbeizuführen.

(4) Die Eröffnung des Verfahrens ist abzulehnen, wenn

- a) die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind;
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2, auch nach angemessener Fristverlängerung durch die*den Dekan*in, unvollständig sind;
- c) die*der Bewerber*in an anderer Stelle einen Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist;
- d) die*der Bewerber*in bereits mehr als einmal in einem Habilitationsverfahren an einer Universität gescheitert ist.

(5) Die*der Dekan*in teilt den Beschluss der Fakultätskonferenz der*dem Habilitandin*Habilitanden schriftlich mit. Wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, ist dies zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Wird das Verfahren eröffnet, wählt die Fakultätskonferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines der vorgeschlagenen Themen für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 aus, setzt den Termin fest und überträgt dem Habilitationsausschuss das weitere Verfahren. Über den Termin und das Thema wird die*der Habilitand*in spätestens 14 Tage vor dem Termin der Lehrveranstaltung informiert.

(7) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate nach Einreichung des Antrages nicht überschreiten.

§ 5 Mitwirkung anderer Fakultäten

Professor*innen und Privatdozent*innen anderer Fakultäten können, soweit sie fachlich betroffen sind, auf Einladung des Habilitationsausschusses an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 6 Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Tritt die*der Habilitand*in vom Habilitationsverfahren zurück, bevor ihr*ihm der Termin und das Thema der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung mitgeteilt wurde, gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

§ 7 Habilitationsausschuss

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Fakultät für Biologie durchgeführt. Der Habilitationsausschuss setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie sowie drei weiteren habilitierten Mitgliedern, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen anderer Fakultäten oder anderer Hochschulen sein können; als habilitiert gilt auch, wer habilitationsäquivalente Leistungen erbracht hat. Die weiteren Mitglieder werden von der Fakultätskonferenz bei der Eröffnung des Verfahrens unter Berücksichtigung des Fachgebiets der angestrebten Lehrbefähigung gewählt. Die*der Dekan*in führt den Vorsitz; sie*er hat Stimmrecht.

(2) Aufgaben des Habilitationsausschusses sind:

1. die Bestellung von Gutachter*innen;
2. die Wahl der Mitglieder der Habilitationskommission gemäß § 9 Abs. 4;
3. die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen;
4. die Rückgabe der Habilitationsschrift bzw. der schriftlichen Zusammenfassung zur Überarbeitung;
5. die Festlegung des Themas des wissenschaftlichen Vortrags und des Vortragstermins;
6. die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung sowie des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums;
7. die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 12;
8. die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) nach § 13.

Bei Entscheidungen nach Nummer 1 bis 7 haben nur die Mitglieder des Habilitationsausschusses, die habilitiert sind oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben, Stimmrecht; Entscheidungen nach Nummer 1 und Nummer 3 bis 7 erfolgen in offener Abstimmung.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen in nicht-öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist Stimmenthaltung nicht zulässig.

§ 8 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung

(1) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, die primär unter didaktischen Gesichtspunkten zu bewerten ist, dauert 45 Minuten und findet in der Regel in Form einer Vorlesung statt. Die Breite des Themenvorschlages wird bei der Entscheidung über den Umfang der Lehrbefähigung mitberücksichtigt.

(2) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung ist universitätsöffentlich.

(3) Im Anschluss an die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung entscheidet der Habilitationsausschuss für oder gegen die Annahme dieser mündlichen Habilitationsleistung; vor der Entscheidung ist die Meinung der studentischen Mitglieder zu hören. Lehnt der Habilitationsausschuss die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung ab, kann diese einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

§ 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) In der ersten Sitzung des Habilitationsausschusses nach der Entscheidung der Fakultätskonferenz über die Verfahrenseröffnung gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 bestellt der Habilitationsausschuss in der Regel drei Gutachter*innen, von denen zwei nicht der Fakultät angehören sollen. Die Gutachter*innen dürfen nicht als Autor*innen an den zur Habilitation eingereichten Publikationen beteiligt sein. Die Gutachter*innen müssen Professor*innen oder Privatdozent*innen sein. Eine Abweichung von der in Satz 1 genannten Zahl der Gutachter*innen kommt im Fall des § 10 Abs. 3 in Betracht. In der gleichen Sitzung entscheidet der Habilitationsausschuss auf der Basis von § 4 Abs. 2 Nr. 11 und unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 1 S. 1 über das Thema des wissenschaftlichen Vortrags; er kann von dem Vorschlag der*des Habilitanden*Habilitandin gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 abweichen; die Abweichung ist zu begründen. Die Entscheidungen werden der*dem Habilitandin*Habilitanden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Die Gutachter*innen erstellen schriftliche Gutachten, in denen sie darlegen, ob die*der Habilitand*in einen wesentlichen Beitrag zur Forschung in ihrem*seinem Fachgebiet geleistet hat und fähig ist, gewonnene Erkenntnisse sachlich korrekt und

überzeugend darzustellen; die Gutachten können elektronisch eingereicht werden. Die Gutachter*innen sollen nach Möglichkeit auch zur didaktischen Qualifikation der*des Habilitandin*Habilitanden Stellung nehmen und müssen je ein begründetes Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen abgeben; sie können auch eine Überarbeitung vorschlagen. Fakultätsfremde Gutachter*innen sind vorab in geeigneter Weise über die Anforderungen der Fakultät betreffend die schriftlichen Habilitationsleistungen und die Gutachten zu informieren.

(3) Die Gutachten sollen spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Aufforderung durch die*den Dekan*in vorliegen. Bei Fristüberschreitung kann der Habilitationsausschuss eine*n neue*n Gutachter*in bestellen.

(4) Der Habilitationsausschuss wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der Habilitationskommission, die aus mindestens drei Professor*innen bzw. Privatdozent*innen besteht. Die Habilitationskommission soll innerhalb von drei Wochen nach Vorliegen aller Gutachten zusammentreten. Sie fasst den Inhalt der Gutachten in einem Bericht wertend zusammen, gibt ein Votum zur Annahme oder Ablehnung ab und bereitet die Entscheidungen des Habilitationsausschusses nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 vor. Die Habilitationskommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n, die*der den Bericht verfasst und ihn an den Vorsitz des Habilitationsausschusses weiterleitet.

(5) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie die*der Habilitand*in können die Gutachten und den Bericht nach Absatz 4 einsehen. Die habilitierten Mitglieder des Habilitationsausschusses einschließlich der gemäß § 7 Abs. 1 S. 2, 2. Hs. Gleichgestellten und die*der Habilitand*in können zu dem Bericht sowie zu den Gutachten innerhalb der 14tägigen Auslagefrist schriftlich Stellung nehmen. Wird eine Stellungnahme innerhalb der Auslagefrist bei der*dem Dekan*in angekündigt, so kann diese bis 14 Tage nach Ablauf der Auslagefrist abgegeben werden. Der Beginn der Auslagefrist wird von der*dem Dekan*in in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsichtnahme kann digital erfolgen; Stellungnahmen können digital eingereicht werden.

(6) Hat die*der Habilitand*in eine Stellungnahme abgegeben, wird diese für die Mitglieder des Habilitationsausschusses zur Einsichtnahme ausgelegt. Die*der Dekan*in teilt dem Habilitationsausschuss den Eingang der Stellungnahme unverzüglich mit. Sie*er beruft den Habilitationsausschuss frühestens 14 Tage nach Ablauf der Auslagefrist zu einer erneuten Beratung ein, wenn mindestens ein Mitglied des Habilitationsausschusses dies wünscht.

(7) Die schriftlichen Habilitationsleistungen können während der Dauer des Habilitationsverfahrens von allen wahlberechtigten Mitgliedern der Fakultät eingesehen werden.

§ 10

Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Habilitationsausschuss kann die Habilitationsschrift zur Überarbeitung zurückgeben. Die Frist für die Überarbeitung soll sechs Monate nicht überschreiten. Die überarbeitete Fassung, ggf. als digitale Version, wird den Gutachter*innen zur Stellungnahme zugeleitet. Die Gutachter*innen äußern sich schriftlich, ob ihre Bedenken ausgeräumt sind, und geben ein endgültiges Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen ab; § 9 Abs. 2 S.1, Hs.2 und Abs. 3 bis 7 gelten entsprechend. Eine nochmalige Rückgabe zur Überarbeitung ist nicht zulässig.

(2) Nach Ablauf der Fristen gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 entscheidet der Habilitationsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen.

(3) Der Habilitationsausschuss kann die Entscheidung zurückstellen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält.

(4) Werden weitere Gutachten eingeholt, dann ist nach deren Eingang erneut sinngemäß nach § 9 Abs. 3 bis 7 zu verfahren und eine endgültige Entscheidung zu treffen.

(5) Ist über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen entschieden, setzt der Habilitationsausschuss einen zeitnahen Termin für den wissenschaftlichen Vortrag fest.

(6) Lehnt der Habilitationsausschuss die schriftlichen Habilitationsleistungen ab, ist das Verfahren beendet. Die*der Dekan*in teilt dies der*dem Habilitandin*Habilitanden unter Angabe der Gründe und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

§ 11

Vortrag und Kolloquium

(1) Der wissenschaftliche Vortrag besteht in einer Darstellung aus dem weiteren Bereich des eigenen Fachgebietes, nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistung. Die* Habilitand*in soll zeigen, dass sie*er ein wissenschaftlich anspruchsvolles Thema in seinen aktuellen Zusammenhängen allgemeinverständlich darstellen kann. Der Vortrag ist universitätsöffentlich.

(2) An den Vortrag von 30 Minuten Dauer schließt sich ein Kolloquium von 30 bis 45 Minuten Dauer vor dem Habilitationsausschuss an, das die Fähigkeit der*des Habilitandin*Habilitanden zur wissenschaftlichen Diskussion erweisen soll. Das Kolloquium ist universitätsöffentlich. Am Kolloquium beteiligen können sich nur die habilitierten oder ihnen gemäß § 7 Abs. 1 S. 2, 2. Hs. gleichgestellten Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie von der*dem Dekan*in eingeladene

habilitierte Angehörige der Universität. Es wird von der*dem Dekan*in oder einer*einem von ihr*ihm beauftragten Vertreter*in geleitet.

(3) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung. Bei Ablehnung können Vortrag und Kolloquium einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

§ 12 Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Nach erfolgter Annahme von Vortrag und Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung aller Habilitationsleistungen über Erteilung und Umfang der Lehrbefähigung.

(2) Der Habilitationsausschuss kann vom beantragten Gebiet der Lehrbefähigung abweichen. Die*der Habilitand*in ist vor der endgültigen Entscheidung zu hören.

(3) Bei Annahme gibt die*der Dekan*in der*dem Habilitand*in in Gegenwart des Habilitationsausschusses den Beschluss bekannt.

(4) Lehnt der Habilitationsausschuss Vortrag und Kolloquium ab oder weicht er von dem beantragten Umfang der Lehrbefähigung ab, wird diese Entscheidung der*dem Habilitand*in schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(5) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens sowie den Umfang der Lehrbefähigung händigt die*der Dekan*in der*dem Habilitand*in eine Urkunde aus.

Die Urkunde enthält:

1. die Personalien der*des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
4. die Bezeichnung der Fakultät, durch die die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
5. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Absatz 1,
6. die Unterschrift der*des Dekan*in und das Siegel der Fakultät.

(6) Mit der Überreichung der Urkunde durch die*den Dekan*in ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen.

(7) Der Ausgang des Habilitationsverfahrens ist der*dem Rektor*in anzuzeigen.

(8) Die*der Habilitierte ist berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ oder „habilitata“ (habil.) zu führen.

§ 13 Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi)

(1) Auf Antrag der*des Habilitierten entscheidet der Habilitationsausschuss über die Verleihung der Befugnis der*des Habilitierten, an der Universität Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen sowie über das Gebiet, für das die Lehrbefugnis gilt. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die eine Ernennung zur*zum beamteten Professor*in ausschließen. Der Habilitationsausschuss kann die Entscheidung nach Satz 1 auf die*den Vorsitzende*n übertragen.

(2) Die*der Dekan*in erteilt die Lehrbefugnis und händigt der*dem Antragsteller*in eine Urkunde mit folgenden Angaben aus:

1. den Personalien der*des Habilitierten,
2. der Bezeichnung des Gebietes und der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
3. das Datum des Tages der Entscheidung nach Absatz 1,
4. die Unterschrift der*des Dekan*in,
5. das Siegel der Fakultät.

(3) Die Verleihung der Lehrbefugnis ist der*dem Rektor*in anzuzeigen.

§ 14 Gemeinsame Beurkundung

Werden Lehrbefähigung und Lehrbefugnis im zeitlichen Zusammenhang festgestellt bzw. erteilt, so können sie gemeinsam beurkundet werden.

§ 15 Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Die*der Habilitierte hat nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Verfahrens bei der*dem Dekan*in der Fakultät zu stellen.

§ 16 Pflichtexemplare

Die Habilitationsschrift gemäß § 3 ist öffentlich zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck müssen der Fakultät zwei Exemplare vorliegen. Die Fakultät stellt der Universitätsbibliothek Bielefeld ein Exemplar zur Verfügung.

§ 17 Rechtsstellung

- (1) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Lehrbefugnis erhält die*der Habilitierte die Rechtsstellung einer*eines Privatdozentin*Privatdozenten; sie*er ist berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozent*in“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (2) Die*der Privatdozent*in ist, solange sie*er Mitglied der Fakultät ist, unbeschadet dienstlicher Regelungen verpflichtet, in jedem Studienjahr mindestens eine Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden abzuhalten.
- (3) Durch die Habilitation entsteht kein Rechtsanspruch auf Anstellung, Berufung oder Vergütung.

§ 18 Widerruf der Lehrbefähigung

Die Fakultätskonferenz kann die Lehrbefähigung mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder entziehen, wenn

- a) die Lehrbefähigung aufgrund eines durch die*den Bewerber*in verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist, oder
- b) bei einer*einem Professor*in oder einer*einem Privatdozentin*Privatdozenten, die*der zugleich Beamtin*Beamter ist, das Beamtenverhältnis aus disziplinar- oder strafrechtlichen Gründen beendet ist.

Der*dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
- a) durch Umhabilitation;
 - b) durch Berufung an eine andere Hochschule;
 - c) durch schriftlichen Verzicht der*des Privatdozentin*Privatdozenten;
 - d) mit dem Entzug der Lehrbefähigung.
- (2) Die Fakultätskonferenz kann die Lehrbefugnis mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder entziehen, wenn die*der Professor*in oder die*der Privatdozent*in vor Vollendung des 65. Lebensjahres ohne wichtigen Grund ihrer*seiner Lehrverpflichtung mehr als zwei Jahre nicht nachkommt.

§ 20 Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

- (1) Die*der Habilitierte kann bei der*dem Dekan*in eine Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis wissenschaftlicher Leistungen entsprechend § 3 und der Nachweis von Lehrtätigkeiten entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Nr. 5 beizufügen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Ordnung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Habilitationsausschuss kann auf Vortrag und Kolloquium verzichten.

§ 21 Umhabilitation

- (1) Ein*e Habilitierte*r einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität kann bei der*dem Dekan*in die Lehrbefugnis unter Beifügung ihrer*seiner Habilitationsurkunde beantragen (Umhabilitation). Über den Antrag entscheidet der Habilitationsausschuss gemäß § 7 Abs. 3. Er kann die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Dem Antrag auf Umhabilitation sind beizufügen:
1. der Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufs- und Lehrtätigkeit;
 2. die Promotions- und die Habilitationsurkunde;
 3. die schriftlichen Habilitationsleistungen;
 4. nach Möglichkeit je ein Exemplar aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie eine Liste derselben;
 5. ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen, ggf. mit Evaluationen.
- § 4 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Eröffnung des Verfahrens zur Umhabilitation gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Für die Mitwirkung anderer Fakultäten gilt § 5. Für die Annahme der nicht erlassenen Habilitationsleistungen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung

sinngemäß. Das Verfahren wird durch die Überreichung einer Urkunde gemäß § 13 Abs. 2 an die*den Umhabilitandin*Umhabilitanden abgeschlossen.

§ 22 Inkrafttreten, Geltungsbereich

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Verfahren, für die der Antrag auf Eröffnung nach dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung gestellt worden ist. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 17. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 14 S. 276), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung vom 16. Juni 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 10 S. 182) außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 6. Juli 2022.

Bielefeld, den 1. November 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer